Zeitschrift: Filmbulletin : Zeitschrift für Film und Kino
Herausgeber: Stiftung Filmbulletin
Band: 7 (1965)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Film bulletin

Katholischer Filmkreis Zürich
Postfach 8023 Zürich

Nummer 46
November/Dezember 1965

Vom Gespräch

Jene Sitzungen des Vatikanischen Konzils, die dem Gespräch, dem Dialog der Kirche mit der Welt gewidmet waren, haben mich getroffen. Wenn die Kirche, ihre Führer, 1962 Jahre nach Christi Geburt zur Einsicht kommen, dass es zur religiösen Erneuerung, zur menschlichen Beziehung schlechthin des Gesprächs bedarf - wird dadurch eine Tragik sichtbar. Dass diese Erkenntnis vergessen werden konnte, zwingt zum Nachdenken.
Man nennt die Kirche Mutter und die Konzilsteilnehmer Väter; und sie, die Mitgestalter am Menschen, suchen heute das verloren gegangene, vergessene "Gespräch". Sie gedachten der Gespräche, die nicht stattfanden. Gespräche, die unterbleiben, sind letztlich Selbstverleugnung und Verneinung des Mitmenschen.

Läuft nicht jeder Gesprächsunwillige Gefahr, ein Funktionär zu sein, der durch die technische Entwicklung und Rationalisierung morgen schon durch eine Automatik oder einen Computer ersetzt werden kann.

In den Filmkreisen wird viel geredet, informiert, diskutiert, debattiert, analysiert, funktioniert.
Haben wir in der Geschäftigkeit das Gespräch auch verdrängt? Einige Gedanken und Merksätze über das Gespräch sollen uns zur Prüfung und Unruhe aufstacheln.

Dem Tier fehlt die Sprache; für den Menschen ist sie Kennzeichen seines Menschseins. Der Mensch kommt nur zu sich selbst wie zum Mitmenschen durch die Sprache und die Sprache lebt im Sprechen. Die Sprache ist immer mit Gespräch identisch, auch wenn sie - etwa in geschriebener Form oder im Vortrag - auf inneres, mehr oder weniger fiktives Gespräch

aufbaut. Sprechen heisst nicht etwas ins Leere oder zu sich selbst sagen, sondern dem "andern". Die Sprache kommt nicht durch das Wort allein, sondern durch die Einheit von Wort und Ant-Wort (Wort vom Gegenüber) zustande. Wort und Antwort schaffen nicht nur sinnvolle Verständigung, sondern verbinden Menschen, eröffnen beidseitig die Wesenskerne. Im Gespräch erfahre ich, dass der Mitmensch ein "anderer" ist als ich selbst und aus seiner Antwort wird mir die Einmaligkeit - damit zugleich die Unverzichtbarkeit und Würde seiner Person bewusst.
Versagt er mir die Antwort, bleibt mir sein Wesen verschlossen; das Fehlen der Antwort trennt, hebt Beziehungen auf, schafft Fremdheit, ja enthebt der Verantwortung.
Verantwortung beruht auf der Fähigkeit des Antwortgebens; verantworten kann ich nur das, worauf ich eine überzeugte, einsichtige Antwort geben kann. An diesem einen Begriff der Verantwortung erhellt sich die Beziehung zwischen Sprache und Sittlichkeit. Welch ein Unsinn, wenn die Sprache, die Verantwortung beinhaltet, durch ihre eigene Entleerung verantwortungslos wird; ein verantwortungsloses Sprechen, wie ein verklausuliertes Sprechen, hebt den Sinn der Sprache auf. (Die Diplomatensprache und die bewusste Sprachdeformation - die Dialektik - sind u. a. bekannte Beispiele der Sprachentwertung, des Trennens.)
Aus der Beziehung zwischen Gespräch und Verantwortung ist zu erkennen, dass die Bildung - als Bemühung um die Entwicklung und Geltendmachung der personalen Verantwortung - mit der Art des Gesprächs steht und fällt.

Mündigkeit hat mit dem rechten Gebrauch des Mundes zu tun, das heisst des Sprechens und Antwortgebens. Ein Kriterium der Mündigkeit ist daher die Gesprächsfähigkeit im Sinne eines vollen Antwortgebens.

Wir haben uns angewöhnt, mit dem gleichen Wort "Gespräch" sowohl die elementarste wie die höchste mündliche Mitteilung von Mensch zu Mensch zu bezeichnen. Ich möchte nicht auf die Vielzahl von Gesprächsformen (Informations-, Lehrformen, Kampfformen, Spielformen, Sozialformen des Gesprächs) eintreten, sondern versuche das wesentliche des echten Gesprächs aufzuzeigen.

Albrecht Goes bezeichnet das Zwiegespräch als das echte Gespräch und führt weiter aus: Im echten Gespräch geht es um dich und mich, um unsere Personen, um das Ganze. Ein Ganzes wagen, ganzgesichtig dem andern zugewandt sein, das heisst lieben. Wo wir lieben, da wollen wir nicht Einzelnes fassen und nicht vom Einzelnen gefesselt sein - soweit ein Mensch es vermag, meint er, sooft liebt er ein Ganzes. Ein Ganzes wollen kann er aber nur, wenn er den andern in der höchsten Unabhängigkeit und Freiheit ganz sein lässt. So will denn das Gespräch den Partner nicht anders haben und auch nicht anders machen, als er ist.

Im Gespräch den Partner erkennen zu dürfen, bedeutet, sich mit ihm zu vereinigen. Die Geburt des echten Gesprächs liegt letztlich nicht in unserer Möglichkeit, sie ist vielmehr auf die Gnade der Begegnung gegründet, die herbeizuführen nicht in unsern Kräften steht. Doch wie viele Gespräche unterbleiben mangels Bereitschaft und Hingabe. Die Gnade der Begegnung geht in jenem Moment ungenutzt vorüber.

Nur der mündige Mensch ist fähig zum echten Gespräch. Aus dem Gespräch - und dem Schweigen erwirbt er diese Mündigkeit. Im Schweigen denken, besinnen, sprechen und sich Ant-Wort geben führt zu seiner Fülle, zur Ganzheit. Sicher hat schon jeder unter seiner Unfähigkeit zu sprechen, an der dämonischen Verzerrung des Wortes gelitten und erfahren, wie Menschen ein Wort missverstehen, sich wehtun, sich distanzieren. Doch sind diese bittern Erfahrungen der Vereinsamung notwendig, um das echte Gespräch zu finden. Das Gespräch immer und immer wieder zu suchen, sollte uns in Anbetracht des Weihnachtsgeheimnisses leicht fallen. An Weihnachten ist das Wort Fleisch geworden, und die Gnade (auch die der Begegnung) ist in der Welt.

F.S.

Literaturhinweis:
Franz Pöggeler: Methoden der Erwachsenen-Bildung (Herder)
Albrecht Goes: Ueber das Gespräch (Furche)

Der Film des Monats

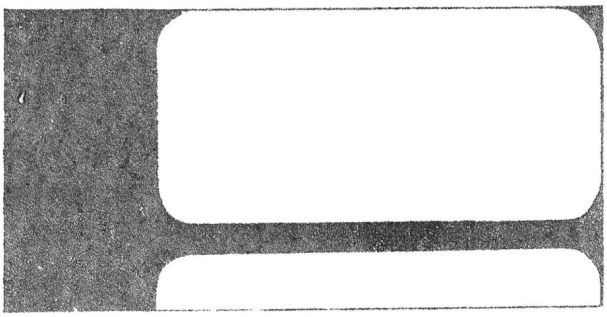

La vie à l'envers

Indem wir uns "La vie à l'envers" ansehen, setzen wir uns unvoreingenommen in den Kinosessel. Der junge Pariser Regisseur, Alain Jessua, zeigt uns einen Spielfilm nervenklinischen Inhaltes.

Jacques (Charles Denner), geachteter Angestellter einer Immobiliengesellschaft, lebt mit seiner Geliebten Viviane (Anna Gaylor), in einer Wohnung des Montmartre-Quartiers. Sein Leben scheint problemlos. Als Jacques eines Tages von der Arbeit zurückkehrt, ist Viviane noch nicht zu Hause. Er setzt sich in den Lehnstuhl und ist mit sich allein. Jacques vertieft sich in die Betrachtung eines Möbelstückes. Hier beginnt der Regisseur mit der allmählichen Auswurzelung aus der Realität.
Das Fotomodell Viviane kehrt spät in die Wohnung zurück. Sie ahnt, ohne zu verstehen, einen aussergewöhnlichen seelischen Vorgang bei Jacques und beginnt an seiner Liebe zu zweifeln. Jacques schlägt ihr vor, zu heiraten. Viviane ist aufrichtig erfreut, doch Jacques sagt das nur, damit etwas in seinem Leben geschehe. Es ist ihm noch nicht bewusst, dass in der Weg des Alleinseins,

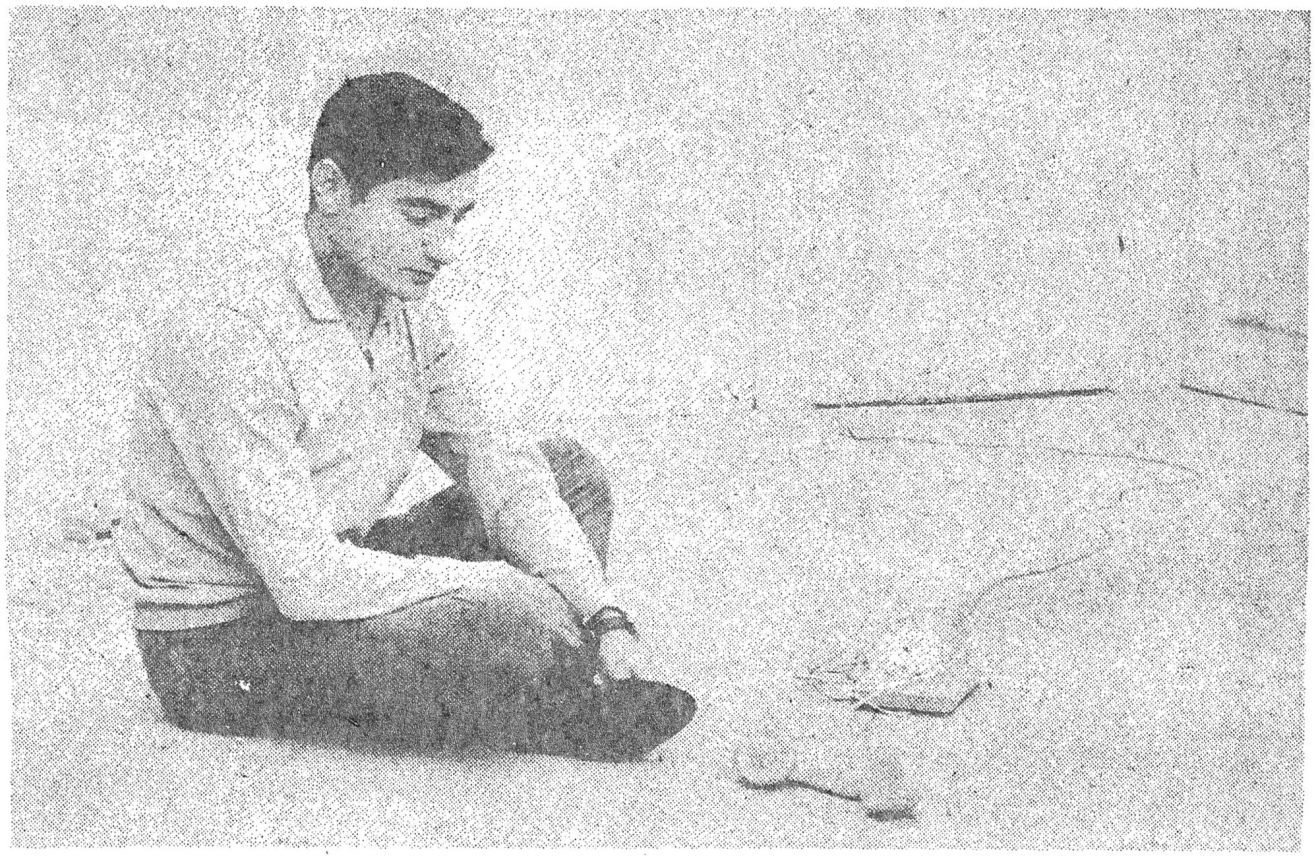

der als Krankheit zum Wahn wird, zur Wonne führen soll. Die Freude Vivianes und die Hochzeitsfeier verleihen uns den Eindruck einer Komödie. Während der Feier, an der auch Jacques's Arbeitgeber teilnehmen, verbringt er eine Weile in der Bar, und das bewirkt, dass er sich selbst findet. Er flieht und lässt die Geladenen sitzen. Weil er verschwindet, wird ihm die Stelle gekündigt und dies bedeutet für ihn die Loslösung vom Berufsleben. Der Regisseur wählt für das Entrinnen nicht eine Reise, er zieht die Flucht auf klinischer Basis vor. Stellenlos wandert Jacques durch die Stadt und übt sich in der Kunst, durch Menschen hindurchzusehen. In einem Park vertieft er sich stundenlang in die Betrachtung eines Baumes, bis er seinen Augen entschwindet. Seine Gattin verzweifelt indessen ob seiner Teilnahmslosigkeit und versucht, sich das Leben zu nehmen. Nach dem Selbstmordversuch verlässt sie ihn. Diese Trennung bedeutet für Jacques Freiheit, wonniges Alleinsein. Wochenlang verharrt Jacques in seinen vier Wänden und starrt sie an, bis sie entweichen: Die Leinwand bleibt sekundenlang weiss, technisch wirkungsvoll. Dann blickt er auf einen Gegenstand und fixiert ihn, bis er sich in seinem Taumel des Selbstvergessens auflöst. Je mehr Loslösung Jacques von der Umwelt empfindet, desto glücklicher fühlt er sich.

Einer seiner Kollegen interessiere sich für den Fall und würde ein Zimmer zur Verfügung stellen, erklärt der Arzt unserem Jacques. Letzterer lenkt ein und ein Blick in diesen Raum lässt uns erkennen: Weisse Wände, eisernes Bettgestell, Krankenschwester. Ein Klinikzimmer!

Regisseur Jessua entlässt den Zuschauer in deprimierter Stimmung. Wohl erkennen wir uns im ersten Teil des Filmes selbst. Wer hat nicht schon in der Wonne des Alleinseins sich selbst geliebt? Jessua wählt aber die Krankheit in der Nervenklinik, die Selbstversenkung in die Leere ohne Glauben an Gott und Menschen. Die Heiterkeit, die dem Film eigen ist, wird medizinisch ernst. Zurück bleibt der Kranke. Ist das die logische Folge des Ueberdrusses, der asozialen Einstellung? Allein, Regisseur Jessua will die Beunruhigung, die uns zum Denken zwingt.

Antonia Wüest

Die Filmzensur in der Schweiz

Jede auf Erwerb und Gewinn gerichtete Tätigkeit, also auch das gesamte Filmwesen, steht nach BV 31I unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. BV 27 terIb ermächtigt den Bund auf dem Weg der Gesetzgebung zur Regelung von Filmeinfuhr und Filmverleih sowie zur Eröffnung und Umwandlung von Lichtspieltheatern. Dabei darf er von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

In Ausübung der verfassungsmässigen Kompetenz stellt das Eidg. Filmgesetz vom 28. September 1962 in Art. 10 die grundsätzliche Bewilligungspflicht zur Einfuhr von Spielfilmen auf. Dem Gesuch um die Einfuhrbewilligung muss eine genaue Inhaltsbeschreibung beigefügt werden (Art.5 Abs.1 Vo II). Hierzu schreibt Birchmeier (Kommentar zum FG S. 61): "...Ausserdem hat die Kontrolle der Filmeinfuhr statistische Bedeutung. Sie hat insbesondere nicht den Zweck einer eidgenössischen Filmzensur." Es gibt keine eidgenössische Filmzensur. 1922 hat das Justiz- und Polizeidepartement ein interkantonales Konkordat über die Filmzensur vorgeschlagen. Die Kantone lehnten das ab, und noch heute besteht die allgemeine Auffassung, dass die Kinozensur und der Jugendschutz von den Kantonen geregelt werden soll. Trotzdem besteht im Bund eine gewisse Beschränkung, die in Art.6 Abs.1 und 2 der Vo II zum Eidg. FG aufgestellt ist. Absatz 1 sagt:

"Ergeben sich aus einem Einfuhrgesuch und seinen Beilagen Anhaltspunkte dafür, dass die Einfuhr des Filmes oder dessen Vorführung in der Schweiz einen Straftatbestand des eidgenössischen Rechtes erfüllen könnte, so hat das Sekretariat den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vom Sachverhalt Kenntnis zu geben."

Absatz 2:
"Ergeben sich aus einem Einfuhrgesuch und seinen Beilagen Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen Film handelt, der geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz, die Interessen der Landesverteidigung, oder den konfessionellen Frieden zu gefährden, so hat das Sekretariat der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates vom Sachverhalt Kenntnis zu geben."
In diesen Fällen kann die Sektion Filmwesen des Eidgenössischen Departements des Innern die Einfuhr verweigern. In allen übrigen Fällen muss im Rahmen der Kontingentierung die Bewilligung erteilt werden. Aus den letzten Jahren sind mir zwei Verbote bekannt: "Tu ne tueras point" und "Wege zum Ruhm". Vom ersten Film glaubte man, er könnte die Dienstverweigerung fördern, vom zweiten, er beeinträchtige die Beziehungen zu Frankreich. Diese Beschränkungen sind staatspolitisch motiviert und höchstens als Zensur im weitern Sinn zu bezeichnen. Ohne Zweifel wird im Krieg diese Möglichkeit viel häufiger gebraucht werden.
Den Kantonen stehen immer jene Rechte zu, die nicht dem Bund übertragen sind. BV 31 Abs. 2 räumt den Kantonen ausdrücklich das Bestimmungsrecht über die Ausübung von Handel und Gewerbe und deren Besteuerung ein. Nach Erlass des Eidg. FG verblieb den Kantonen das Recht, polizeiliche Bestimmungen aufzustellen im Gebiet der Ordnungs-, Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei sowie der Gesundheits- und Sanitätspolizei. Gewerbepolizeiliche Massnahmen müssen materiell rechtlich geregelt sein. Das geschah in den verschiedenen kantonalen Filmgesetzen und Filmverordnungen.
Im Kanton Zürich sind heute das Gesetz über die Vorführung von Filmen vom 22. September 1963 und die darauf beruhende Vo vom 26.Sept. 1963 in Kraft. Mit dem Zürcher FG will ich zuerst die formelle Zensurbefugnis aufzeigen.
§ 6 Abs.1 ZFG bestimmt: "Die einzelnen Filmvorführungen sind der Polizeidirektion rechtzeitig anzumelden. Sie bedürfen der

Bewilligung der Polizeidirektion."
§ 8 gibt die Grundlage für die Filmzensur:
"Die Polizeidirektion ordnet die Prüfung der Filme an, die erstmals im Kanton Zürich vorgeführt werden."
Das wird in zwei weiteren Abschnitten ausgeführt:
"Ist nach den erhaltenen Angaben (auch hier ist der Anmeldung eine Inhaltsbeschreibung beizulegen) anzunehmen, dass der Film zu keinen oder nur zu unbedeutenden Beanstandungen Anlass geben wird, erfolgt die Prüfung am Tage der ersten öffentlichen Vorführung.
In besonderen Fällen ordnet die Polizeidirektion eine Vorprüfung an. Sie kann einzelne Filmgattungen allgemein der Vorprüfung unterstellen."
Absatz 2 spricht also von der Nach- oder Repressivzensur, Absatz 3 von der Vor- oder Präventivzensur.
§ 9 ZFG bestimmt:
"Zur Prüfung der Filme und zur Kontrolle der Vorführungen ernennt die Polizeidirektion auf Amtsdauer die nötigen Sachverständigen."
§ 3 der Vo zum ZFG zeigt das weitere Vorgehen auf:
"Die Sachverständigen erstatten der Polizeidirektion schriftlichen Bericht über den Film und stellen ihr einen Antrag."
§ 10 ZFG spricht von der Verfügung der Polizeidirektion:
"Die Polizeidirektion entscheidet auf Grund der Berichte der Sachverständigen. Sie bewilligt die öffentliche Vorführung des Films, ordnet Kürzungen an oder verfügt ein Aufführungsverbot."
Die aufgrund dieses Berichtes getroffene Verfügung ist anfechtbar. Kinobesitzer oder Filmverleiher können die nochmalige Prüfung durch andere Sachverständige verlangen. Nach weiterem negativem Entscheid kann der Regierungsrat angerufen werden. Verbietet auch er die Vorführung, dann ist nach § 19 ZFG die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Das Verwaltungsgericht entscheidet als letzte kantonale Instanz. Dagegen ist nur noch die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht möglich. Das Bundesgericht prüft, ob im Sinne von BV 4 rechtsungleiche, d.h. willkürliche Behandlung vorliege.
Die Altersbeschränkung auf 16 oder 18 Jahre (mit Ausnahmen) kann als passive Zensur aufgefasst werden.

Die ganze materielle Problematik der aktiven Zensur beruht auf § 5 ZGF, der lautet:
"Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten."

Es leuchtet ein, dass eine derartige Bestimmung auslegungsbedürftig ist. Denn es gibt keine allgemeingültigen Begriffe von unsittlich, verrohend und anstössig. Jedermann entscheidet verschieden, je nach Weltanschauung, Religion, Parteizugehörigkeit und Gutdünken im weitesten Sinn. Das Bundesgericht erklärt, die Auffassung darüber, wann die öffentliche Ordnung und die gute Sitte gefährdet und wie diese Rechtsgüter zu schützen seien, hänge weitgehend von den vorherrschenden politischen und religiösen Anschauungen ab, was der Aufstellung einheitlicher Zensurgründe entgegenstehe (nach Birchmeier, Kommentar S. 31). Auch eine oberste Grenze kann nicht allgemein abgesteckt werden, da neben dem Inhalt des Dargestellten immer auch die psychologische Wirkung auf normale, vernünftige Bürger beachtet werden muss. Insbesondere kommt es dabei auf den Grad der Stilisierung an. Nicht viel weiter hilft die Formulierung, mit der das Bundesgericht die Haltung der Zensur beschrieb: (87 I 118) "Ce qui doit fonder l'attitude de l'autorité, c'est la réaction subjective probable du public ordinaire des salles de spectacles."
Einige genauere Angaben lassen sich immerhin anhand von Urteilen geben. Birchmeier führt dazu aus (S. 28f): Die öffentliche Sittlichkeit kann nicht bloss gefährdet werden durch eigentlich unzüchtige Darstellungen, die den herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen von Zucht und Ehrbarkeit widersprechen. Wiewohl nicht jede Darstellung des nackten menschlichen Körpers im Film das Schamgefühl verletzt, kann auch ein Belehrungs- und Aufklärungsfilm, der keine geschlechtlichen Empfindungen erregen soll, verboten werden, wenn in der Vorführung ein Verstoss gegen die herrschenden sozialen Anschauungen über die Wahrung des Anstandes und der guten Sitte in geschlechtlicher Beziehung und damit eine Störung der öffentlichen Ord-

nung liegt. Massgebend dafür, ob sich ein Verbot rechtfertige, ist der Gesamteindruck des Films.

Von einer mittelalterlichen Strenge in der Beurteilung von Darstellungen des Geschlechtlichen in irgendwelcher Form sind, wie die schwedischen Zensoren, verschiedene kantonale Zensurbehörden abgekommen. Man begreift die Ausdrucksformen der Liebe mehr und mehr als ursprüngliche Aeusserung des Menschlichen. Das Antimenschliche, das sich in erster Linie in der Verrohung äussert, wird demgegenüber, meines Erachtens mit Recht, strenger behandelt. Es wäre auch Zeit, dass man mit dem Militaristischen so umgehen würde. Diese Manifestation des Faschismus wird unkonsequenterweise zugelassen.
In scharfsinniger und treffender Weise formuliert das Zürcher Verwaltungsgericht den Unterschied von verrohend und roh am Beispiel des Films "Lady in a cage". Das Gericht sagt: "Verrohend" bedeutet wörtlich "roh machend". Als verrohend haben namentlich Filme zu gelten, die zu Gewalttätigkeiten oder anderem rechtswidrigem Verhalten aufhetzen. Filme, deren Spielhandlung und Dialog Brutalitäten in einer Weise ausgedehnt und realistisch ausspielen, dass dadurch die Gefühle der Zuschauer in schwerwiegender Weise verletzt werden, sind nicht schon deshalb als verrohend zu qualifizieren. Solche Filme müssen vielmehr eine eigentliche Verrohungswirkung auf das Publikum ausüben. Eine an und für sich rohe Handlung braucht nicht verrohend zu wirken. Es kommt immer auf den Zusammenhang an. Entscheidend für die polizeiliche Beurteilung der Verrohungswirkung ist, dass der Filmbetrachter die harten Mittel stets als Teil der Anklage empfindet, dass Dank der sichern Regie und den guten schauspielerischen Leistungen die Darstellung grausamen und verbrecherischen Geschehens nicht sensationelle Unterhaltung bietet, sondern als sozialkritischer Vorwurf wirkt.
Es bleibt noch der Begriff "anstössig" etwas näher zu umschreiben. Dazu führt das Verwaltungsgericht im erwähnten Urteil aus, es komme vor allem darauf an, dass Ekel, Widerwillen und Schrecken als notwendige Mittel ernsthafter Problemstellung und nicht als Selbstzweck erscheinen. Zu "Lady in a cage" sagte es noch, als bedeutender Gefährdungsausgleich wirke dort die grosse Schauspielkunst der Hauptdarstellerin. Ich glaube, diese neutralisierende Wirkung wurde häufig zu wenig beachtet, oder man stellt, halb bewusst, den Zusammenhang nicht her. Auch hier kommt es darauf an, ob man sich an im Film Gezeigtem stösst oder ob der Film als Ganzes anstössig, also etwa bloss ekelhaft wirkt. (Wenn er als Mittel zu einem höheren Zweck bloss Ekel erregt, dann ist er nicht anstössig im Sinne von § 5 des ZFG.)
Es ist deutlich geworden, dass die Zensoren eine problematische Aufgabe haben. Man sollte nicht Kleinlichkeit vorwerfen, wo durchaus vertretbares Verantwortungsbewusstsein vorhanden ist. Mehr als fragwürdig wird aber eine Zensurbehörde, wenn sie den grössten Teil aller vieldiskutierten und überhaupt aller künstlerisch bedeutsamen Filme verbietet.

Ich glaube, es geht heute nicht mehr um einen Mittelweg zwischen Inquisition und Liberalismus, denn die sehr freiheitliche Handhabung der Zensurbefugnis hat sich gut bewährt. Die Zensur muss auch deshalb eingeschränkt werden, damit sich so stossende Rechtsungleichheiten nicht wiederholen wie bei "Rififi", der in verschiedenen Kantonen verboten war, darauf aber im Fernsehen ausgestrahlt wurde und dadurch die Filmzensur ad absurdum führte. Zudem ist der Eingriff der Zensur häufig eine unerträgliche Beschränkung der künstlerischen Freiheit. Film ist verschiedentlich nicht blosse Handelsware! Im Zweifelsfall sollte nie eine Konstruktion zur Begründung eines Verbots gesucht werden, es müsste sofort die Freiheitsvermutung Platz greifen. Der Kanton Bern, der gerade kürzlich wieder jede Filmzensur abgelehnt hat, scheint keineswegs vom Film verdorben zu sein. Die Berner mussten auch nicht zu unehrlichen und rechtswidrigen Massnahmen greifen, wie man das in Deutschland tat.

Bernhard Rüdy

Abkürzungen:
BV = Bundesverfassung
FG = Filmgesetz
ZFG = Zürcher Filmgesetz
Vo = Verordnung, Vollziehungsverordnung

Filmauszeichnungen an den Festspielen

Venedig

Der "Goldene Löwe von San Marco" - Hauptpreis der 26. Internationalen Filmfestspiele von Venedig - ging an den italienischen Regisseur Luchino Visconti für seinen Film "Vage stelle dell'orsa" ("Wandernde Sterne des grossen Bären").

Die Jury vergab ausserdem folgende Auszeichnungen: "Spezialpreis der Jury" ex aequo für die Filme "Simon aus der Wüste" des Mexikaners Luis Bunuel und "20 Jahre alt", den der russische Regisseur Kutzew drehte. Als beste weibliche Schauspielerin erhielt die Französin Annie Girardot den "Volpi-Pokal" für ihre Rolle in "Drei Zimmer in Manhattan" (Regisseur Marcel Carné). Den "Volpi-Pokal" für die beste männliche Rolle vergab die Jury an den japanischen Schauspieler Toshiro Mifune für seine Darstellung im Film "Rotbart" (Regisseur Akira Kurosawa). Der sowjetische Regisseur Piotr Todorowski wurde für seinen Streifen "Fedeltà mit dem"Preis für Erstlingswerke" ausgezeichnet.

San Sebastian

Der Grosse Preis des 13. Internationalen Filmfestivals von San Sebastian ging dieses Jahr je zur Hälfte an den amerikanischen Film "Täuschung" von Edward Dmytryk und den tschechoslowakischen Film "Die Goldrenette" von Otakar Vavra. Als besten Darsteller bestimmte die Jury den Italiener Marcello Mastroianni für seine Rolle im Film (Casanova 70". Der Preis für die beste weibliche Darstellerin geht an Lily Palmer für ihre Rolle im Film "Operation Cross Bow". Der Italiener Mario Monicelli erhielt den Preis für die beste Regie eines Spielfilms.

Das internationale katholische Bureau verlieh seinen Preis dem amerikanischen Film "Once a thief" von Ralph Nelson. Der spanische Ciné-Club vergab seine Auszeichnung an den sowjetischen Film "Hamlet" von Grigorji Kosinzew, während der Preis der Vereinigung der Auslandpresse dem polnischen Film "Manuskript aus Saragossa" von Wojciech J. Has zugesprochen wurde.

Berlin

Der Grosse Preis der 15. Internationalen Filmfestspiele Berlin, der "Goldene Berliner Bär", wurde dem Feststpielbeitrag Frankreichs "LemmyCaution gegen Alpha 60" (Alphaville) von Jean-Luc Godard verliehen.

Der "Silberne Bär" für die beste Regieleistung wurde dem indischen Regisseur Satyajit Ray für seinen Film "Die einsame Frau" (Sharulata) zugesprochen.

Silberne Bären für die beste weibliche schauspielerische Leistung und die beste männliche schauspielerische Leistung gingen an die Inderin Madhur Jaffrey in dem indischen Film "Die Shakespeare-Truppe" (Shakespeare-Wallah) und an Lee Marvin in dem amerikanischen Festspielbeitrag "Cat Ballou".

Sonderpreise der internationalen Jury und Silberne Berliner Bären erhielten die Filme "Das Glück" (Le bonheur) von Agnès Varda und"Ekel" von Roman Polanski. Ausserdem wurde den Drehbuchautoren des amerikanischen Films "Cat Ballou", Walter Newman und Frank Pierson, eine lobende Erwähnung zuteil.

Die Jury des Internationalen Evangelischen Filmzentrums hat in diesem Jahr keinem der gezeigten Filme einen Preis verliehen. Dagegen hat die Internationale Film-Jury, der Mitglieder aus der Schweiz, Grossbritannien und Deutschland angehören, dem französischen Film "Le bonheur" (Das Glück) eine Empfehlung zugesprochen.

Der Preis des Internationalen Katholischen Filmbüros wurde in Berlin dem Regisseur Satyajit Ray für den indischen Festspielbeitrag "Charulata" (Die einsame Frau) zugesprochen. Das OCIC (Office Catholique International du Cinéma) vergibt seine Auszeichnungen an allen internationalen A-Festivals "an denjenigen Film, der durch seinen Gehalt und seine Gestaltung am meisten beiträgt zum geistigen Fortschritt und zur Verbreitung menschlicher Werte". Die Jury führt in ihrer Begründung zur Preisvergebung aus:
"Am Beispiel der Ehekrise eines indischen Paares Ende des 19. Jahrhunderts entwirft der Film ein Bild des erwachenden politischen Bewusstseins und der beginnenden Emanzipation der Frau. Geprägt von einem Bekenntnis zur Wahrheit, Redlichkeit und gegenseitigem Vertrauen, vermittelt er eine gültige Aussage über die menschlichen Beziehungen, ohne sich mit einer bequemen Lösung zufriedenzugeben."

Cannes

Am 18. Filmfestival in Cannes vergab die Jury folgende Auszeichnungen:
Die goldene Palme errang die Komödie "The Knack ... and How to Get It" (Der gewisse Kniff) von Richard Lester (England).
"Kwaidan" des Japaners Masakai Kobayashi wurde mit dem Spezialpreis der Jury ausgezeichnet.

Liviu Ciulei (Rumänien) erhielt die Palme als bester Regisseur für seinen Film "Padurea Spinzuratilor" (Wald der Gehenkten).

Für die vorzüglichsten Schauspielleistungen wurden die Engländer Samanya Eggar und Terence Stamp in William Wylers "The collector" (Der Fänger) geehrt.

Zusammen mit dem englischen Film "The Hill" (Ein Haufen toller Hunde, Regie Sidney Lumet) erhielt "La 317ième Section" (Zug 317, Regie Pierre Schoendorffer) den Preis für das beste Drehbuch.

Den OCIC-Preis (Internationales Katholisches Filmbüro) gewann Pierre Etaix mit seinem liebenswürdigen Film "Yoyo".

Moskau

Der sowjetische Film "Krieg und Frieden" und der ungarische Streifen "Zwanzig Stunden" teilen sich in den Grossen Preis des Moskauer Filmfestivals, das am Dienstag zu Ende ging. Der sowjetische Film, ein vierteiliges Epos in Farben, beruht auf dem berühmten Roman von Leo Tolstoi und ist noch nicht fertig. Er wurde von Sergej Bondartschuk gestaltet und zeigt in den Hauptrollen einige der besten russischen Schauspieler. Der ungarische Streifen stammt von Zoltan Fabri.
"Das Attentat" (Tschechoslowakei) und "Le ciel sur la tête" (Frankreich) erhielten Goldpreise, "Le soldatesse" (Italien) einen besonderen Goldpreis der Jury. Silberpreise gingen an den amerikanischen Streifen "The Grat Race" als beste Komödie und an den polnischen Film "Drei Schritte im Leben".

Als beste Darstellerin wurde Sophia Loren für ihre Rolle in"Matrimonio all'Italia" ausgezeichnet. Weitere Auszeichnungen erhielten Ludmilla Saweljewa für ihre Rolle in "Krieg und Frieden" und Julie Christie, welche die Rolle der Diana in dem britischen Film "Darling" spielte.

Algerien erhielt den Preis für den besten Film eines Entwicklungslandes mit "Welch

eine junge Welt"; es handelt sich dabei um den ersten in Algerien hergestellten abendfüllenden Streifen. Als bester Schauspieler wurde Sergo Zakariadze ausgezeichnet, der die Hauptrolle in dem georgischen Film "Der Vater als Soldat" spielte.

Locarno

Das "Goldene Segel" bei den langen Filmen erhielt durch Mehrheitsbeschluss der englische Film "Four in the Morning" von Anthony Simmons "für seine technische Qualität und die sensible, menschliche und wahrhaftige Weise, mit welcher der Film die Gegensetzlichkeiten und seelischen Konflikte der heutigen Welt behandelt".

Die Jury verlieh fünf "Silberne Segel". Das erste ging an Stefan Uhers (CSR) "Organ" (Die Orgel); die Begründung lautet: "für die Schönheit, Poesie und das Geheimnisvolle der Athmosphäre und die originale und moderne Art, mit grossen sozialen und geistigen Problemen zu konfrontieren". Ein weiteres "Silbernes Segel" ging an "I pugni in tasca" von Marco Bellocchio (Italien) "für die Sicherheit und Qualität der Regie". Als Erstlingswerk wurde des Ungarn Istvan Szabos "Das Alter der Träumereien" ausgezeichnet; zudem sprach die Jury der mexikanischen Auswahl (El viento distante von Salomon Laiter, Manuel Michel und Sergio Vejar; "En este pueblo no hay ladrones" von Alberto Isaac) ein "Silbernes Segel" zu, "weil sie die beste Gruppe junger, unabhängiger Regisseure und Produzenten in ihrer Bemühung, den künstlerischen Fortschritt ihrer Filmproduktion zu fördern, zeigt". Auch Arunas Zebriunas (UdSSR) mit seinem Film "Das Mädchen und das Echo" erhielt ein "Silbernes Segel". Die Begründung der Auszeichnung tönt allerdings etwas harmlos: "für seine lyrische Athmosphäre, die Frische der Gefühle und die Schönheit der Landschaften".

Kurzfilme

Die Kurzfilmjury vergab ihren grossen Preis an den Film "Noi insistiamo" von Gianni Amico" für die Intelligenz und die Sensibilität, mit welcher der Autor das photographische Material und das Tonmaterial benützt hat". Ein "Silbernes Segel" erhielt der jugoslawische Trickfilm "Metamorfoza" von Aleksander Marks und Vladimir Jutrisa, und eine besondere Erwähnung wurde dem senegaesischen Film "Niayes" von Ousmane Sembene zuteil "für die Frische, Spontaneität und Grosszügigkeit, mit welcher er von innen her ein spezielles Problem behandelt, das aber allgemeine Verbindlichkeit haben kann". Die Kurzfilmjury erwähnt schliesslich Chris Markers Film "Le mystère Koumiko" besonders lobend. Sie hat ihn aus dem Kurzfilmwettbewerb herausgenommen, hebt aber "die Konstanz der persönlichen Bemühung um eine gültige Filmsprache" an erster Stelle hervor.

Uebrige Preise

Die Jury der Fédération Internationale de la Presse Cinématographique (Fipresci) zeichnet jenen Film aus, den man in der langen Liste der offiziellen Jury leider vermisst, den tschechischen Episodenfilm "Perlen auf dem Grund" von Menzel, Nemeĉ, Schorm, Chytilova und Jireŝ. Die einleuchtende Begründung lautet: "für die geistreiche Art, mit welcher fünf verschiedene Autoren die Gedankenwelt eines einzigen Autors auszudrücken vermochten und dabei ihre Persönlichkeit dennoch bewahrten".

Locarno ist das einzige Festival, das eine "Jury der Jungen" kennt. Ihre Arbeit scheint sehr seriös gewesen zu sein; die Begründungen ihrer Entscheide zeichnen sich durch eine respektable Klugheit aus. In ihrer Liste tauchen folgende Titel auf: "Four in the Morning", "Perlen auf dem Grund", "L'amour à la mer" (Guy Gilles, Frankreich, auf dem Filmmarkt gezeigt), "Das Loch im Mond" bei den langen Filmen; "La brûlure de mille soleils" (Pierre Kast Frankreich, Filmmarkt), "The Pink Panther", "Niayes" bei den Kurzfilmen.

OCIC-Preis

Mit dem grossen Preis des Internationalen Katholischen Filmbüros (OCIC) wurde der Film "Akahire" des japanischen Regisseurs Akira Kurosawa ausgezeichnet.

off side

Zufällig bin ich in den Film "Das Messer an der Kehle" (Westbound) hineingeraten. Als ich tags darauf sah, dass er im Filmtip aufgeführt war, fragte ich den Tipchef nach den Gründen für die Empfehlung. Der Tipper berief sich auf die Einstufung des Streifens im Handbuch VI der Katholischen Filmkritik Deutschland, mit Ziffer 2 (Für Erwachsene). Die Kurzkritik im Handbuch lautet:

> "Wildwest-Episode: Randolph Scott bringt Banditen zur Strecke, die Geldtransporte für die Nordarmee überfielen. Schablonenhaft wie der Aufbau der blutigen Handlung nimmt sich auch die technische Gestaltung aus."

Ich veranlasste sofort, dass der Film aus dem "Tip" genommen wurde. Hier meine Begründung:
Es handelt sich, wie erwähnt, um einen Wildwestfilm. Der Held wird von der Leitung der Nordarmee beauftragt, einen regelmässigen Postkutschendienst zu organisieren, der den Armeen dringend benötigtes Gold zuführen soll. Die heikelste Passage der Transporte ist ein Städtchen, dessen Bürger südfreundlich sind. Auf Befehl eines einflussreichen Mannes werden die Postkutschen von einer Mordbande geplündert, die Poststellen zerstört und die Kutschenpferde geraubt. Die List des Helden und seiner Freunde reicht nicht aus, um der Lage Herr zu werden. Erst als den Bürgern des Mordens zuviel wird und sie sich dem Helden anschliessen, merkt auch der Gegenspieler, dass seine Mordbuben nicht dieselben Ziele haben wie er, nämlich den Südstaaten Schützenhilfe zu leisten, sondern nur aus Mordlust die Kutschen überfallen. Auch entdeckt er, dass seine Frau den tapferen Helden besser mag als ihn; er betrinkt sich und unternimmt den Versuch, einen Zweikampf zu verhindern, der der Held gewinnt und für seinen Gegner und dessen Gesellen einen tödlichen Ausgang nimmt. Die Transporte können nun ungehindert passieren.

Während der ganzen 68 Minuten, die der Film dauert, wird der Zuschauer um die erwartete Wildwestspannung betrogen. Träge entwickelt sich die Handlung, mühsam reiht sich Szene an Szene, Klischee an Klischee; man hat das Gefühl, der Regisseur kenne eine ganze Reihe von Western, die er brav zu kopieren versucht. Er weiss vielleicht auch, dass am Schluss ein Höhepunkt hingehört, der sich aber recht kläglich ausnimmt.

Die Protagonisten sind eigenartige Figuren. Typen, keine Menschen, Marionetten, ohne eigenen Wesenszug.
Zugegeben, beim Western handelt es sich immer um die gleiche Geschichte mit den gleichen Personen, aber was haben andere Regisseure (Ford, Zinnemann und viele andere) aus dem Thema gemacht! Es wäre für diesen Film vielleicht besser gewesen, immer beim altbewährten Schema zu bleiben, denn bei jeder Abweichung wird er noch schwächer, noch ärmer. - Ich kann diesen Film niemandem mit gutem Gewissen empfehlen.

Es stellt sich aber die Frage, welche Filme wir in den Tip aufnehmen. Solche, die jeder gefahrlos ansehen kann und in ihrer Moral einwandfrei sind? Müssen sie darüberhinaus nicht noch etwas an sich haben, was sie empfehlenswert macht? Durch das Aufwerfen eines Problems oder durch den künstlerischen oder Unterhaltungswert? Meines Erachtens gehören banale und dürftige Filme nicht in den Tip, wenn sie auch noch so brav sind.

nstr.

Redaktion: Fritz Schmuckli
Druck: Rotag AG.
Adresse: Katholischer Filmkreis Zürich
Postfach, 8023 Zürich

Wir wünschen's Euch an,
ein gutes, glückselig
gesund und auch fröhliches
neues Jahr,

Gott mach es ja wahr.

Wettinger Sternsinger